

Allgemeiner Oberschlesischer Anzeiger.

43^{ter}
Jahrgang.



N^o 95.
1845.

Ratibor, Mittwoch den 26. November.

Paul Benecke.

1.

Der Gasthof zum „goldnen Kranich“ war um die Mitte des sechszehnten Jahrhunderts der angesehenste und besuchteste in ganz Lübeck. Nirgends trank der reiche Bürger, der wohlhabende Kunstgenosse Abends so gern sein Rännchen Bier, als am langen eichenen Bechtische der niedern Wirthsstube des goldenen Kranichs, nirgends fand der Fremde so gastliche Aufnahme, so zuvorkommende Bedienung und so sauber mit schneeweißem Linnen überzogene Betten, als hier. Deshalb war auch selten von Reisenden oder Gästen das Haus leer, und wer hätte es dem thätigen Wirth verargen wollen, wenn er am Abend des Tages, sein Hauswesen überschauend, behäbig mit dem Vollmondsgezicht in bequemer Ruhe lächelte oder bei einem Rännchen gehopften Bieres den dicken Wackelbauch liebkosete. „Nach gethaner Arbeit ist gut ruhen“, oder wie Moses sagt: „Du sollst dem Ochsen, der da drischt, das Maul nicht verbinden“, erst die Arbeit, dann das Vergnügen. Wer Etwas vor sich gebracht, warum sollte der nicht der Freude sich hingeben und das Leben genießen. Und Herr Kunkel, der Wirth zum goldenen Kranich, hatte Etwas vor sich gebracht. Als er vor vierzig Jahren ein blutjunges Bürschchen, zuerst das Geschäft begann, war er so dünn, wie ein ausgehungertter Windhund und sein Beutel so schwärzig und schlank, als sein Herr, aber Herr

Kunkel sorgte für beide, und Geschäft und Herr waren so innig eins, daß nur selbänder sie wachsen konnten.

Eines Abends war's, wie gewöhnlich, ziemlich lebhaft in der Gaststube, es wurde gelacht und politirt, gezecht und gespielt, als noch gegen die neunte Stunde ein dünner, trübseliger Gast eintrat.

„Was giebt's Neues, Herr Gevatter?“ rief der Wirth freundlich dem Ankömmling entgegen.

„Wüßte Nichts, Gevatter, als daß die Welt mit jedem Tage schlechter und sündhafter wird,“ und dabei streckte der neue Gast seine knöchernen Beine lang hin unter den Tisch, knöpfte den dunkeln Rock fester zu und legte den schüßigen Hut neben sich auf die Bank. Spärliche Haare bedeckten den Schädel, vorsichtig zusammengelegt, um durch sie dessen Weiße dem Auge zu verbergen, wie Junggesellen zu thun lieben, die, nicht ganz solide in ihrer Jugend, nun, da sie sich den vierziger Jahren nähern, oder gar schon in sie eingetreten sind, ihre verrätherische Blöße dem Blicke der Neugierigen, vor Allem der jungen Mädchen zu entziehen suchen.

„Lafette, einen Trunk für den Herrn Buchhalter,“ tönte der Wirth der Wirths.

Der Buchhalter trank, sah starr in die Lichtflamme, senfte und trank.

„Gut, Herr Gevatter, was ist Euch denn begegnet, etwa

einen Anfall von Zipperlein gehabt? Seid ja verzweifelt traurig. Schüttelt Euer Herzleid herunter, sprecht frisch von der Leber weg, und dann seid wieder munter und guten Muthes."

"Anfall vom Zipperlein? He! Woher sollte ich denn Zipperlein mir holen? Spare so Etwas für meine alten Tage auf," und dabei schoß der Buchhalter einen giftigen Blick aus seinen grauen boshaften Augen auf den Wirth.

"Nun, nun, wie lange habt Ihr denn noch bis zu Euern alten Tagen, habt doch die Bierzig schon überschritten; und so ein Junggeselle, wie Ihr, ist früher mit Allerlei geplagt, als ein Mann, der Frau und Kinder hat. Thätet auch besser, bald in den Hafen des Ehestandes einzulaufen, als noch länger draußen herum zu labiren!"

"So, meint Ihr! Und wer sollte denn die Glückliche sein, die mich, Habakuck Gumpelried, zum Deckmantel ihres Leichtsinnes und ihrer Lüste machte?"

"Hoho, Herr! Meinet Ihr denn, daß unser reiches Lübeck nicht Mädchen hätte, so sitzjam und züchtig, als irgend eine im heiligen römischen Reich erfunden wird? Was denkt Ihr denn, Herr, von meiner Lisette, oder Gebatter Bäckers Dore und Müller Kord's Lenchen, und nun gar von Cures Prinzipals nettem Karolinen? Das ist doch warhaftig ein Prachtmädchen, so schön, als brav und züchtig, ohne der Gelder und Dukaten zu gedenken, die der alte Wichtelrecht für sein einziges Kind zusammengeschart hat."

"Ihr schwagt, wie Ihr denkt und es versteht; was wißt Ihr denn von Karoline Wichtelrecht. Weil sie Sonntags die Kirche nicht versäumt, den Armen fleißig giebt und ihre Liebeshändel heimlich und versteckt treibt, ist sie Euch ein Ausbund von Sittsamkeit. Euer Verstand, Gebatter, muß vor der Zeit auf die Reize gegangen und Eure Augen früh gewaltig stumpf

geworden sein, sonst ließe Ihr Euch nicht so durch den Schein blenden."

"Ei seht mir doch! Liebeshändel, sagt Ihr!" polterte unmutig der Kunkel, mächtig die Stimme erhebend, heraus. "Das ist ja ganz etwas Neues, Karolinen Wichtelrecht und geheime Liebeshändel!"

"Nun, Gebatter, was schreit Ihr denn so; stört doch die Gäste nicht!"

Aber schon war's zu spät, Herr Kunkel hatte zu laut gesprochen, und „Karolinen Wichtelrecht und geheime Liebeshändel!“ war eine Zusammenstellung, die Aller Köpfe dem Gesprache zuwandte. Jeder vermeinte sich verhört zu haben, denn Karoline galt in ganz Lübeck für ein Muster von Sittsamkeit und Bescheidenheit; Jeder war neugierig, mehr zu erfahren; einige Altmeister der Bünste zeigten sich sogar mit weitgeöffnetem Munde.

"Ach was, Gebatter, schreien hin, schreien her; Ihr tuftert das so leise vor Euch weg. Wenn's wahr ist, so sagt's laut und laßt's Alle hören!"

"Ja, was wahr ist, können wir Alle hören," fiel der Schmiedeamtmeister ein, „nur die Lüge pudert sich weiß, nicht wahr, Gebatter Müller?"

"Ei ja wohl, Gebatter!" replicirte dieser, „nur ist die Wahrheit oft etwas vierkantig; wer zum Exempel stets hartes Eisen klopft, klopft auch mit der Liebe etwas derbe auf, selbst wenn's wahr ist, was er sagt. Indessen bin ich doch auch der Meinung, wir vernehmen, was sich warhaftig zuggetragen. Erzählt doch Herr Buchhalter!"

"Ja, erzählt, erzählt!" riefen Alle.

(Fortsetzung folgt.)

Verlag und Redaction: Hirtsch's Buchhandlung in Ratibor.

Da die tägliche Erfahrung zeigt, daß bei dem Handels-Verkehre nicht immer vorschriftsmäßig gestempelte preussische Maaße und Gewichte, wie solche in der allgemeinen Maaß- und Gewichts-Ordnung vom 16. Mai 1816 beigefügten Anweisung (Gesetz. de 1816, pag. 142.) angegeben sind, zur Anwendung kommen und daß insbesondere die alte schlesische Elle mißbräuchlich noch an vielen Orten im Gebrauch ist, so finden wir uns in Folge höherer Verfügung veranlaßt, unter Verweisung auf die bestehenden Gesetze, nämlich die Maaß- und Gewichts-Ordnung vom 16. Mai 1816 (Gesetz. de 1816, S. 142), die Allerhöchste Cabinets-Ordre vom 28. Juni 1827 (Gesetz. S. 83), die Allerhöchste Verordnung vom 13. Mai 1840 (Gesetz. S. 127) sowie unsere Amtsblatt-Bekanntmachungen vom 8. November 1818 und 25. Juli 1840, den Einsassen die genaueste Beachtung und den Polizei-Behörden und Beamten die strengste Handhabung dieser Vorschriften wiederholt zur ernstlichen Pflicht zu machen, indem wir zugleich die wesentlichsten, den öffentlichen Verkehr betreffenden Bestimmungen derselben nachstehend folgen lassen:

I. Maaß- und Gewichts-Ordnung vom 16. Mai 1816:

- § 11. Sobald irgend etwas nach Maaß oder Gewicht überliefert wird, kann sowohl der Geber, als der Empfänger, fordern, daß die Ueberlieferung nach gehörig gestempelten Maaßen und Gewichten geschehe.

§ 12. Wer irgend eine Waare für Jedermann feilhält, darf sich bei dem Verkaufe keines andern, als gehörig gestempelten Maaßes und Gewichtes bedienen, auch selbst in seinem Laden oder in seiner Bude keine ungestempelten Maaße und Gewichte haben. Durch die Uebertretung dieser Vorschrift wird, wenn auch sonst keine Uebersortstellung vorgefallen ist, eine Polizeistrafe von 1 bis 5 Rthl. verurtheilt.

§ 17. Die Stempelung entbindet Niemand von der Verpflichtung dafür zu sorgen, daß sein gestempeltes Maaß und Gewicht nicht durch den Gebrauch oder Zufall unrichtig werde.

§ 19. Die örtliche Polizei ist verpflichtet, die Maaße und Gewichte, wonach öffentlich verkauft wird, oft zu untersuchen. Für ungestempelt befundene zieht sie sofort mittelst Decrets die § 12 festgestellte Strafe ein. Gestempelte, die sie mit ihren Probemaassen und Gewichten nicht übereinstimmend findet, sendet sie zur Untersuchung und Berichtigung an das nächste Eichungsamt. Dem Inhaber fallen dabei die Transport- und Eichungs-Kosten zur Last. Entsteht in der einen oder andern Beziehung die Vermuthung einer betrügerlichen Absicht, so denunciirt sie den Fall, außerdem noch den Criminal-Gerichten, welche ihn von Amtswegen zu untersuchen und nach den Gesetzen darüber zu erkennen haben.

II. Allerhöchste Cabinets-Ordre vom 28. Juni 1827:

Zur Ergänzung der §§ 10 und 12 der Maaß- und Gewicht's-Ordnung vom 16. Mai 1816, bestimme Ich, daß derjenige Waaren-Verkäufer, in dessen Besitz oder Gebrauch ein ungestempeltes Maaß oder Gewicht gefunden wird, außer der verwirkten Polizeistrafe von 1 bis 5 Rthl., auch die Confiscation des Maaßes oder Gewichtes erleiden und mit der Behauptung des Privat-Gebrauches in seiner eigenen Wirthschaft zur Entschuldigung, nicht gehört werden soll.

III. Allerhöchste Verordnung vom 13. Mai 1840:

§ 1. In allen Fällen, wo etwas nach Maaß oder Gewicht verkauft wird, darf die im Inlande erfolgende Ueberlieferung nur nach preussischem, gehörig gestempeltem Maaße und Gewichte erfolgen. Ist im Vertrage ein fremdes Maaß und Gewicht verabredet, so muß dasselbe bei jener Ueberlieferung auf preussisches Maaß oder Gewicht reducirt werden.

Die Uebertretung der Vorschrift hat für jeden der Contravenienten eine polizeiliche Geldbuße von 1 bis 5 Rthl. zur Folge; auch wird das dabei gebrauchte ungestempelte oder fremde Maaß oder Gewicht confiscirt.

§ 2. Das in der Maaß- und Gewicht's-Ordnung vom 16. Mai 1816 und in unserer Order vom 28. Juni 1827 in Ansehung der Waaren-Verkäufer enthaltene Verbot des Besitzes oder Gebrauches ungestempelter Maaße oder Gewichte, findet auf sämtliche Gewerbetreibende dergestalt Anwendung, daß dieselben bei Vermeidung der darin vorgeschriebenen Strafen, kein ungestempeltes Maaß oder Gewicht von der Art, wie es zum Einkauf oder Verkauf von Waaren in ihrem Gewerbebetriebe dient besitzen, oder gebrauchen dürfen.

§ 3. Auf die Beachtung dieser Vorschrift hat die örtliche Polizei in Gemäßheit § 19 der Maaß- und Gewicht's-Ordnung vom 16. Mai 1816 durch Untersuchung der in den Gewerbs-Localen vorhandenen Maaße und Gewichte zu wachen.

Sämmtliche Polizeibehörden werden hiermit alles Ernstes angewiesen, diese gesetzlichen Bestimmungen mit Nachdruck zu handhaben, die ungestempelten oder falschen Maaße (insbesondere die kleine Elle) und Gewichte confisciren zu lassen, auch nicht zu dulden, daß auf den gestempelten Ellen auf der Rückseite oder sonst wo Zeichen zur Markirung des kleinen Ellenmaaßes angebracht werden, dieserhalb die Executiv-Beamten und Gendarmen wiederholt mit genauer Anweisung zu versehen, sich von deren östern, mindestens vierteljährigen Revisionen vollständige Ueberzeugung zu verschaffen, auch vorstehendes Publicandum zweimal jährlich durch die Kreis- und Localblätter bekannt zu machen.

Ueber die Ausföhrung dessen erwarten wir von den Herren Landrätthen, am 1. Juli und 1. Januar eines jeden Jahres sachgemäßen Bericht.
Doppeln den 13. October 1845.

Königliche Regierung c.

Allgemeiner Anzeiger.

Bekanntmachung.

Das auf Grund des dem Domainen-Bischof als Besitzer von Ober-Radoschau, zur Domaine Rybnik, Rybniker Kreises, gehörig zustehenden Mitsbaurechts, und aus diesem Rechte von dem Domainen-Bischof im Wege der Verleihung zu erwerbende Bergwerks-Eigenthum von 61 Rur, an der gemutheten Steinkohlen-Grube Heinrich-Julius, auf Ober-Radoschauer Grunde, im Rybniker Rent-Amts-Bezirk soll an den Bestbietenden veräußert werden, und ist der dießfällige Licitationstermin, in dem Rentamts-Localc zu Rybnik auf

den 15. December c.

Nachmittags von 3 bis 6 Uhr vor dem Herrn Regierungs-Assessor von Tenze, anberaamt.
Es können die Verkaufsbedingungen und Regeln der Licitation, sowohl in der hiesigen Domainen-Registratur als auch bei dem Rent-Amt Rybnik eingesehen werden.

In dem Licitationstermine wird die Vorlegung des Besichtigungs-Protokolls und Maaßen-Projekts auf Verlangen erfolgen.
Doppeln den 5. November 1845.

Königliche Regierung c.

Oeffentliche Bekanntmachung.

Alle Diejenigen, welche an die Kasse des aufgelösten Ständischen Inquisitorials zu Cosel etwaige Ansprüche zu haben vermeinen, werden hierdurch aufgefordert, solche bis ultimo November c. bei der Oberschlesischen Fürstenthums-Landschaft hier selbst anzumelden, indem sonst nach Ablauf dieser Frist keine Rücksicht mehr darauf genommen werden kann.

Ratibor den 25. Juni 1845.

Oberschlesisches Fürstenthum = Landschafts = Collegium.

Mit Bezugnahme auf unsere unter dem 10. October c. in diesem Blatte ausgesprochenen Bitte und Zusage zeigen wir hierdurch ergebenst an, daß die **Ausspielung zum Besten der Stadtarmen den 30. d. M.** Nachmittags von 3 Uhr ab in dem gütigst bewilligten Rathhaussaale stattfinden wird.

Ratibor den 25. November 1845.

Die Vorsteherinnen des Frauen-Vereins zur Unterstützung der Stadtarmen.

An den Absender, resp. Verfertiger eines anonymen Schreibens vom 16. d. M.

Es ist wahrlich nicht löblich, anonyme Briefe abzuschicken, und noch weniger ehrenwerth ist es, wenn der anonyme Schreiber nicht allein zu seiner Feigheit noch Unbeholfenheit hinzufügt, sondern auch noch fordert, sein Geschreibsel der Mühe werth zu halten und Andern mitzutheilen.

Uebrigens ist dem Briefe der ihm gebührende Platz eingeräumt worden.

.....r.

1000 u. 1100 Thlr.

entweder einzeln oder zusammen, sind zur ersten Hypothek gegen Verzinsung zu 5 Procent auszuleihen. Von wem? sagt Redaction d. Bl.

Ratibor den 22. November 1845.

1200 Rthl. sind gegen gehörige Sicherheit auf ein Grundstück à 5 pCt. Zinsen zu Neujahr zu vergeben. Näheres ist zu erfragen in der Hirtischen Buchhandlung.

Maisch-Thermometer, Alkoholometer mit und ohne Temperatur, **Essigprober** u. sind wiederum angekommen bei

B. Stern.

Wiener Patent-Gummischuhe mit Ledersohlen

für Herren und Damen, in ausgezeichnete Qualität und Façon, empfiehlt

B. Stern.

Patent = Gummi = Schuhe

mit Ledersohlen, empfing und empfiehlt

M. Friedländer,
Ring, Oderstr.-Gde.

RS Von heute an, findet bei mir ein **Ausverkauf zu 2 gGr.** von verschiedenen Waaren statt.

Heilborn.

Wurstpiknik.

Zu dem am Donnerstag den 27. November stattfindenden **Wurstpiknik** ladet ergebenst ein

Franz Riedel.

Um jederzeit ein neues Lager zu unterhalten, habe ich eine bedeutende Parthie **Cattune, Woll- und Seidenzeuge, Mous: de laine, Mantelstoffe, Tücher** aller Art u. zurückgesetzt und verkaufe solche von heute ab zu bedeutend herabgesetzten jedoch festen Preisen. Ratibor den 19. November 1845.

Leopold Ring.

30,000

gut gebrannte **Mauerziegel** offerirt zu billigem Preise

A. Höniger,
v. d. Oder-Thor.

Ratibor den 25. November 1845.

Anzeige.

Von dem beliebt gewordenen, nach schweizerart fabrizirten **Käse** habe ich jetzt die zweite Sendung per Fuhre in einer ausgezeichneten Güte erhalten, und kann denselben im Centner und Pfunde auf das Billigste empfehlen.

Julius Berthold.

In der Hirtischen Buchhandlung in Ratibor ist zu haben:

Grove's neu erfundene Methode, den Kaffee so zu brennen und zuzubereiten, daß derselbe den höchsten aromatischen Wohlgeschmack und die angenehmste Stärke erhält. Zweite Aufl. 5 Sgr.
Hausarzneimittel (300) gegen alle Krankheiten der Menschen, die Kunst, ein langes Leben zu erhalten, den Magen zu stärken, die Wunderkräfte des kalten Wassers und Gusslands Haus- und Reiseapotheke. Neueste verbesserte Auflage. 15 Sgr.

(Ernst'sche Buchhandlung in Quedlinburg.)

Bei C. F. Fürst in Nordhausen erschienen so eben und ist in der Buchhandlung J. Hirt in Breslau und Ratibor zu bekommen:

Das Zahnen der Kinder

und die sichersten Mittel, dasselbe zu erleichtern und die krankhaften in der Zahnperiode eintretenden Leiden zu heilen. Allen Eltern dringend empfohlen. Nach den Ansichten der erfahrensten Aerzte und langen Beobachtungen in der Kinderwelt von Dr. Dietrich. Zweite vielfach vermehrte Auflage. 12. 1845. Broch. 15 Sgr.

Das Zahnen der Kinder ist oft der Scheideweg zwischen Leben und Tod. Alle Eltern, denen das Leben ihrer lieben Kleinen am Herzen liegt, können durch Befolgung der in diesem Werkchen angegebenen Mittel das Leben der lieben Kleinen erhalten und mit weniger Sorge wird die sorgsame Mutter der Periode des Zahnens entgegen sehen.

Die zur Aufnahme in dieses Blatt bestimmten Inserate werden von der Expedition desselben (am Markt, im Lokal der Hirtischen Buchhandlung) spätestens an jedem Dienstag und Freitag bis 12 Uhr Mittags erbeten.